

S a t z u n g

über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Freiwilligen Feuerwehr Schifferstadt vom 10.03.2016

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) - in der jeweils gültigen Fassung - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbstständige

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schifferstadt haben nach § 13 Abs. 6 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Stadt Schifferstadt entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags.

§ 2 Arbeitszeiten

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.
- (2) Der Verdienstaussfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z. B. Bäcker).

§ 3 Höhe der Entschädigung

Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 43 € (*Hinweis: Die Muster-satzung schlägt mindestens 30 € vor*) gewährt. Über eine Änderung der Höhe der Entschädigung entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Schifferstadt.

§ 4 Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstaussfall, auf den die selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schifferstadt nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird. Die Stadtverwaltung Schifferstadt kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

.....
HINWEIS

Die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Freiwilligen Feuerwehr Schifferstadt vom 10.03.2016, im Amtsblatt veröffentlicht am 02.04.16 ist am 03.04.16 in Kraft getreten.